

Österreichische Entscheidungen zur Brüssel IIa-Verordnung

(VO [EG] Nr 2201/2003 vom 27. 11. 2003, ABI L 2003/338, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Brüssel IIa-VO Artikel
OGH	22. 2. 2005	1 Ob 17/05i	EFSlg 111.419 = ZfRV 2005,158 (<i>Ofner</i>)	Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden gem Art 14 Abs 1 Brüssel II-VO anerkannt, ohne dass es dafür eines besonderen Verfahrens bedarf. Diese Regelung wurde gem Art 21 Abs 1 der Brüssel IIa-VO fortgeschrieben, eine Rechtsquelle, die gem deren Art 72 Abs 1 ab 1. 3. 2005 gilt; mit diesem Stichtag ist gem Art 71 Abs 1 der Verordnung überdies die Brüssel II-VO aufgehoben. Die beiden zitierten Verordnungen [EG] sind auf den hier zur Entscheidung entstehenden Fall allerdings noch nicht anzuwenden, trat doch die Brüssel II-VO erst am 1. 3. 2001 in Kraft (Art 46) und galt sie nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete gerichtliche Verfahren bzw danach „aufgenommene öffentliche Urkunden“ (Art 42).	21; 71; 72
OGH	11. 5. 2005	3 Ob 89/05t	EFSlg 111.670, 111.671, 111.672, 111.675 = JBI 2005, 793	Die Brüssel IIa-VO ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, denn deren Art 60 lässt sowohl dem HKÜ als auch dem MSA den Vorrang vor der Brüssel IIa-VO zwischen den Mitgliedstaaten, soweit diese Bereiche betreffen, die in der Verordnung nicht geregelt sind. Die Brüssel IIa-VO ist nach deren Art 72 am 1. 8. 2004 in Kraft getreten und gilt mit Ausnahme der – für die vorliegende Entscheidung nicht relevanten – Art 67 bis 70, die ab diesem Zeitpunkt gelten, erst ab 1. 3. 2005. Nach ihrem Art 64 Abs 1 gilt die Brüssel IIa-VO nur für gerichtliche Verfahren, die nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung gem Art 72 eingeleitet, aufgenommen oder getroffen wurden.	60; 64; 72

OGH	20. 10. 2005	3 Ob 210/05m	EFSlg 112.161, 111.673 = FamZ 2006, 41 = Zak 2006/29,18 = ZfRV-LS 2005/36, 231	Nach Art 72 trat die Brüssel IIa-VO mit 1. 8. 2004 in Kraft und galt ab 1. 3. 2005 mit Ausnahme der Art 67 bis 70, die schon ab dem 1. 8. 2004 gelten. Nach Art 64 der VO gilt diese (soweit hier von Bedeutung) nur für gerichtliche Verfahren, die nach Beginn der Anwendung derselben eingeleitet wurden. Da das vorliegende Verfahren bereits im Jahr 2004 eingeleitet wurde, trifft dies nicht zu.	64; 72
OGH	19. 12. 2005	8 Ob 120/05p	Zak 2006/249, 139 = ZfRV-LS 2006/7, 70	Der Begriff der „Anwendung dieser Verordnung“ in Art 64 Brüssel IIa-VO bezieht sich nicht auf das Datum des Inkrafttretens, sondern auf den in Art 72 zweiter Satz der Brüssel IIa-VO genannten Geltungsbeginn (1. 3. 2005).	64; 72
OGH	16. 3. 2006	2 Ob 272/05x	EFSlg 114.690, 114.700	Die Brüssel IIa-Verordnung ist nach deren Art 72 Abs 1 mit 1. 8. 2004 in Kraft getreten und gilt ab dem 1. 3. 2005 mit Ausnahme der Art 67 bis 70, die schon ab dem 1. 8. 2004 gelten.	64 Abs 1; 72
OGH	29. 8. 2007	7 Ob 153/07m	EFSlg 117.202, 117.203, 117.904 = EF- Z 2008/42, 70 (<i>Gitschthaler</i>) = iFamZ 2008/29, 52 (<i>Tschugguel</i>) = ZfRV-LS 2007/42, 238 = SZ 2007/133	Die Brüssel IIa-VO ist nach deren Art 72 Abs 1 mit 1. 8. 2004 in Kraft getreten und gilt ab 1. 3. 2005 mit Ausnahme der Art 67 bis 70, die schon ab dem 1. 8. 2004 gelten. Auf in Tschechien (gleichermaßen auch in den übrigen neu beigetretenen Mitgliedstaaten) vor dem 1. 5. 2004 bereits eingeleitete Scheidungsverfahren ist die Brüssel IIa-VO nicht anzuwenden.	64; 72
OGH	23. 10. 2007	3 Ob 213/07f	EFSlg 117.906 = iFamZ 2008/52, 98 (<i>Fucik</i>) = ÖA 2008, 48 = Zak 2008/30, 20	Art 9 Abs 1 der Brüssel IIa-VO setzt eine – auf Grund eines bereits vor dem Umzug gestellten Antrags – ergangene Entscheidung eines Gerichts im bisherigen Aufenthaltsstaat des Kindes zur elterlichen Verantwortung voraus. Art 9 Abs 1 gilt somit nicht für Entscheidungen, die auf Grund der „perpetuatio fori“ nach Art 8 Abs 1 leg cit trotz des Umzugs und unbeschadet einer damit gegebenenfalls ausgelösten Verlagerung des Aufenthalts noch ergehen können.	8 Abs 1; 9 Abs 1
OGH	1. 4. 2008	5 Ob 17/08y	EF-Z 2008/93, 152 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2008/110, 230 (<i>Fucik</i>) = RZ 2008/21, 286 = Zak 2008/331, 193 = ZfRV-LS 2008/52,172 (<i>Ofner</i>)	Auf einen Entführungsfall ist die Brüssel IIa-VO grundsätzlich nicht anzuwenden. Deren Art 60 lit e normiert zwar das HKÜ als nachrangig, doch gilt dies nur für Angelegenheiten, die in der Brüssel IIa-VO geregelt sind. Während Art 1 Brüssel IIa-VO das Verfahren über die Rückführung eines Kindes nach dem HKÜ nicht als in den Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO fallend bezeichnet, enthält allerdings Art 11 dieser Verordnung konkrete Bestimmungen für dieses Verfahren und	11 Abs 2; 60 lit e

				die zu wahrenen Anhörungsrechte.	
OGH	21. 4. 2008	3 Nc 30/07b		Die eine Delegation voraussetzende Zuständigkeit des ursprünglich angerufenen Gerichts ist im vorliegenden Fall zufolge mehr als einjährigen gewöhnlichen Aufenthalts der Klägerin im Inland gem Art 3 Abs 1 lit a Brüssel IIa-VO iVm § 76 Abs 1 JN gegeben.	3 Abs 1 lit a
OGH	10. 6. 2008	1 Ob 104/08p		Soweit der Rechtsmittelwerber zur Zuständigkeit gem Art 10 Brüssel IIa-VO (Zuständigkeit in Fällen der Kindesentführung) meint, dass demnach die inländische Gerichtsbarkeit im Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass nach der ausdrücklichen Regelung des Art 10 Brüssel IIa-VO die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem die Kinder bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, unter gewissen – hier vorliegenden – Voraussetzungen (Rückziehung des Rückgabeantrags und kein wirksam gestellter neuer Antrag; bekannter Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat für mindestens ein Jahr) wieder wegfällt. Dass der Vater den Aufenthalt der Kinder in Großbritannien gekannt hat, liegt im Hinblick auf seine Rückgabeanträge auf der Hand. Er beruft sich auch in diesem Zusammenhang im Rechtsmittel lediglich auf die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Antragstellung, was aber Art 10 Brüssel IIa-VO widerspricht.	10
OGH	11. 9. 2008	7 Ob 155/08g	EF-Z 2009/40, 37 (<i>Nademleinsky</i>) = EvBl 2009/41, 273 (<i>Frauenberger-Pfeiler</i>) = IPRax 2010/3, 74 (79: <i>Andrae/Schreiber</i>) = Zak 2009/52, 39 = ZfRV-LS 2008/72, 271	Der Zweck des Art 6 Brüssel IIa-VO liegt darin, für die Zuständigkeiten nach Art 3 bis 5 Brüssel IIa-VO unter anderem auch dann den Anspruch auf „Ausschließlichkeit“ zu stellen, wenn – wie hier – ein Verfahren gegen einen Ehegatten, der „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats“ ist (Art 6 lit b Brüssel IIa-VO), vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats (als des Aufenthalts- oder Heimatstaats) geführt werden soll. Art 6 Brüssel IIa-VO erlangt vor allem dann Bedeutung, wenn die internationale Zuständigkeit des Gerichts gem Art 7 Brüssel IIa-VO (Restzuständigkeit) nach dem nationalen Recht des Gerichtsstaats bestimmt wird. Die durch Art 6 Brüssel IIa-VO angeordnete Ausschließlichkeit der Art 3, 4 und 5 Brüssel IIa-VO ist auch in diesem Fall zu beachten. Art 17 Brüssel IIa-VO, der nicht im Abschnitt über die Zuständigkeiten steht, definiert das Verhältnis der Zuständigkeiten nicht neu, sondern setzt die Rangfolge	6; 7; 17

				zwischen Verordnung und lex fori voraus – wie immer man dieses strittige Verhältnis aus jenen Normen ableitet. Aus Art 17 kann sich daher keine Zuständigkeit eines ansonsten unzuständigen Gerichts ergeben, sondern das Gericht hat von Amts wegen seine Zuständigkeit zu prüfen und sich bei deren Fehlen für unzuständig zu erklären.	
OGH	24. 3. 2009	4 Ob 20/09h	EvBl-LS 2009/118 = iFamZ 2009/177, 253 (<i>Fucik</i>) = Zak 2009/325, 214 = ZfRV-LS 2009/30, 82	Nach Art 21 Abs 1 Brüssel IIa-VO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, in den anderen Mitgliedstaaten – ausgenommen Dänemark – anerkannt, ohne dass es der Durchführung eines besonderen Verfahrens bedarf.	21 Abs 1
OGH	6. 7. 2009	1 Ob 115/09g	Zak 2009/582, 360	Zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ Art 6 Brüssel IIa-VO regelt nicht den Anwendungsbereich der Verordnung, sondern verfolgt vielmehr den Zweck, für die Zuständigkeiten nach Abs 3 bis 5 Brüssel IIa-VO unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf „Ausschließlichkeit“ zu stellen; Art 6 Brüssel IIa-VO erlangt vor allem dann Bedeutung, wenn die internationale Zuständigkeit des Gerichts gem Art 7 Brüssel IIa-VO (Restzuständigkeit) nach dem nationalen Recht des Gerichtsstaats bestimmt wird.	3 Abs 1 lit a, 6
OGH	16. 7. 2009	2 Ob 103/09z	EvBl 2009/155, 1059 = iFamZ 2009/253, 382 = = Zak 2009/574, 356	Aus dem Umstand, dass zwischen den Eltern ein äußerst gespanntes Verhältnis besteht und die Rückkehr in den Lebensbereich des anderen Elternteils für den betreuenden Elternteil eine schwere psychische Belastung bedeuten würde, kann eine Gefährdung des Kindeswohls abgeleitet werden.	10, 11
OGH	18. 9. 2009	6 Ob 181/09z	EF-Z 2010/27, 40 = iFamZ 2010/36, 44 (<i>Fucik</i>) = IPRax 2010/40, 551 (583: <i>Siehr</i>) =ZfRV-LS 2010/13, 27	Die Brüssel IIa-VO findet auf einen Entführungsfall von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat Anwendung. Für einen solchen Fall inkorporiert die VO das Haager Kindesentführungsübereinkommen 1980, regelt die Zuständigkeit und modifiziert das Rückführungsverfahren.	10, 60
OGH	24. 9. 2009	1 Ob 163/09s	Zak 2009/661, 413	Bei einer „Kindesentführung“ im Verhältnis zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen der Brüssel IIa-VO anzuwenden, deren Art 11 Abs 4 den in Art 13 Abs 1 lit b HKÜ vorgesehenen Grund der Verweigerung der Rückgabe wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Kindeswohls beschränkt.	11

OGH	13. 10. 2009	1 Ob 176/09b	iFamZ 2010/39, 46 (<i>Fucik</i>) = ZfRV-LS 2010/16, 76	Nach Art 11 Abs 4 Brüssel IIa-VO kann die Rückführung aus dem Grunde der schwerwiegenden Gefahr für das Kind oder einer sonst unzumutbaren Lage nicht verweigert werden, wenn feststeht, dass angemessene Maßnahmen ergriffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten.	11
OGH	13. 10. 2009	1 Ob 168/09a	iFamZ 2010/37, 45 (<i>Fucik</i>)	Die verschiedenen Zuständigkeitstatbestände des Art 3 Abs 1 lit a Brüssel IIa-VO stehen gleichrangig nebeneinander. Die internationale Zuständigkeit kann daher auf jede einzelne dieser Alternativen gestützt werden.	3 Abs 1 lit a
OGH	13. 10. 2009	5 Ob 173/09s	EF-Z 2010/58, 86 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2010/38, 45	Weder ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat an sich noch das Einleben eines Kindes in seiner neuen Umgebung nach einem mindestens einjährigen Aufenthalt bewirken einen Übergang der internationalen Zuständigkeit an jenes Land, in das das Kind widerrechtlich verbracht wurde.	10
OGH	28. 10. 2009	7 Ob 171/09m	EvBI-LS 2010/42, 281 = iFamZ 2010/84, 118	Zu Fragen der Rechtshängigkeit nach Art 19 Abs 2.	19 Abs 2
OGH	20. 4. 2010	4 Ob 46/ 10h	Zak 2010/487, 279	Die für die Anerkennung einer Entscheidung erforderliche Bescheinigung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats nach Art 39 Brüssel IIa-VO muss vom Antragsteller vorgelegt werden. Für eine amtswegige Beschaffung fehlt jede gesetzliche Grundlage.	37 Abs 1, 38, 39
OGH	20. 4. 2010 und 13. 7. 2010	4 Ob 58/10y	EF-Z 2010/166, 244 = iFamZ 2010/168, 217 = iFamZ 2010/212, 299 = Zak 2010/470, 272 = Zak 2010/467, 267 (<i>Fucik</i>)	Vorabentscheidungsersuchen und Folgeentscheidung zu EuGH 1. 7. 2010, Rs C-211/10 PPU, <i>Povse / Alpagó</i> : Die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats haben die Rückführungsanordnung des Herkunftsmitgliedstaats ohne weitere inhaltliche Prüfung zu vollziehen.	10, 11 Abs 8, 42 Abs 2, 47 Abs 2
OGH	8. 7. 2010	2 Ob 90/10i	EF-Z 2011/27, 37 = EvBI-LS 2010/164, 1023 = Zak 2010/571, 335	Das widerrechtliche Verbringen eines Kindes begründet grundsätzlich keine Übertragung der Zuständigkeit von den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auf die Gerichte des Mitgliedstaats, in den das Kind verbracht wurde, selbst wenn es nach der Entführung im letztgenannten Mitgliedstaat einen gewöhnlichen Aufenthalt erlangt haben sollte.	2 Nr 11; 10
OGH	13. 7. 2010	4 Ob 82/10b	EF-Z 2010/155, 231 = iFamZ 2010/232, 317	Die Brüssel IIa-VO gilt für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung einschließlich der Maßnahmen zum Schutz des Kindes. Auch Verfahren über den Rechtsschutzantrag auf Ausstellung einer Amtsbestätigung	ErwGr 5; Art 15

				nach § 107 AußStrG fallen in ihrem Anwendungsbereich. Die Möglichkeit der Verweisung an ein anderes Gericht kommt nur dem Gericht jenes Mitgliedstaates zu, das in der Hauptsache zuständig ist.	
OGH	13. 7. 2010	4 Ob 58/10y	EF-Z 2010/166, 244 = iFamZ 2010/212, 299 (<i>Fucik</i>) = Zak 2010/470, 272	Nach § 5 Abs 1 des BG zur Durchführung des HKÜ ist für die Entscheidung über Rückführungsanträge nach dem HKÜ das Bezirksgericht am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält. Die der Zuständigkeitsregel für HKÜ-Verfahren zugrundeliegende Wertung gilt daher umso mehr für die Vollstreckung von Rückführungsanordnungen nach Art 11 Abs 8 Brüssel IIa-VO. Da dies vom Gesetzgeber offenbar übersehen wurde, ist eine analoge Anwendung von § 5 Abs 1 des Durchführungsgesetzes zum HKÜ geboten.	11 Abs 8
OGH	16. 11. 2010	5 Ob 194/10f	iFamZ 2011/88, 104 (<i>Fucik</i>)	Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinn des Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO ist autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Brüssel IIa-VO auszulegen. Nach der Entscheidung des EuGH vom 2. 4. 2009, C-523/07 ist dieser Begriff dahin auszulegen, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hiefür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen	8 Abs 1
OGH	28. 4. 2011	1 Ob 44/11v	EF-Z 2011/124, 197 = ZfRV-LS 2011/45, 171	Auf die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse kommt die Brüssel IIa-VO nicht zur Anwendung.	Art 1 Abs 1
OGH	28. 4. 2011	1 Ob 76/11z	EF-Z 2011/123, 196 = JBI 2012, 194 = Zak 2011/433, 234	Gerichtsstandsvereinbarungen, die über die in Art 3 bis 5 Brüssel IIa-VO vorgesehenen Gerichtsstände hinausgehen, sind unzulässig.	Art 3 bis 5
OGH	30. 5. 2011	2 Ob 19/11z	iFamZ 2011/212, 294 = Zak 2011/544, 293 = ZfRV-LS 2011/57, 231	Für den Besuchsrechtsstreit betreffend einen sowohl die österreichische als auch die serbische Staatsbürgerschaft besitzenden Minderjährigen, der im Zeitpunkt der Antragstellung des Vaters seinen gewöhnlichen Aufenthalt bereits in Serbien, das weder Mitgliedstaat der Brüssel IIa-VO,	Art 14

				noch Vertragsstaat des Haager Minderjährigenschutzübereinkommens oder des Haager KSÜ ist, hat, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit des angerufenen österreichischen Gerichts aufgrund des Art 14 Brüssel IIa-VO nach dem autonomen nationalen Zuständigkeitsrecht, somit nach § 110 JN.	
OGH	13. 10. 2011	6 Ob 69/11g	EF-Z 2012/90, 134 (<i>Nademleinsky</i>) = EvBl 2012/36, 260 (<i>Verschraegen</i>) = ZfRV-LS 2012/6, 31	Die Brüssel IIa-VO ist im Anlassfall nicht anzuwenden, da im Scheidungsverfahren keine Behörde eines Mitgliedstaats mitgewirkt hat.	Anwendungsbereich
OGH	31. 1. 2012	1 Ob 254/11a	iFamZ 2012, 214	Die vorläufige Einräumung der Obsorge nach § 107 Abs 2 AußStrG kommt grundsätzlich als einstweilige Maßnahme gem Art 20 Abs 1 Brüssel IIa-VO in Betracht. Ob ein Eilbedürfnis gegeben ist, ist dabei verordnungsautonom zu bestimmen	20
OGH	15. 5. 2012	2 Ob 228/11k	EF-Z 2013/77, 88 (<i>Nademleinsky</i>) = EvBl 2012/146, 1008 (<i>Garber</i>)	Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ iSd Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO ist autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Brüssel IIa-VO auszulegen. Ob eine Kindesentführung (Art 2 Z 11 Brüssel IIa-VO) vorliegt, ist bei einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung unabhängig von einem allfälligen Rückführungsverfahren zunächst als Vorfrage zu prüfen. Wird sie bejaht, hat sich das im Aufnahmestaat nach Art 8 Brüssel IIa-VO angerufene Gericht für unzuständig zu erklären. Bei Prüfung der Voraussetzung der Dringlichkeit stellt sich jedenfalls die Vorfrage nach dem (potentiellen) Hauptsachegericht. Nach der Rsp des EuGH müssen für die Anwendbarkeit des Art 20 Brüssel IIa-VO drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Die betreffende Maßnahme muss dringend sein, sie muss in Bezug auf Personen getroffen werden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat befinden, und sie muss vorübergehender Art sein. Kann der gewöhnliche Aufenthalt nach den dafür maßgeblichen Kriterien nicht festgestellt werden, dann kommt allenfalls auch die Bestimmung der Zuständigkeit anhand des Kriteriums der „Anwesenheit des Kindes“ nach Art 13 Brüssel IIa-VO in Betracht. Liegt ein Entführungsfall vor, ist die Zuständigkeit nach der	8 Abs 1, 10, 12, 13, 20

			<p>speziellen Regelung des Art 10 Brüssel IIa-VO zu prüfen. Einstweilige Maßnahmen und Schutzmaßnahmen iSd Art 20 Brüssel IIa-VO könnten zwar im Verbringungsmitgliedstaat erlassen werden, soweit sie aufgrund der bloßen Anwesenheit des Kindes notwendig sind, nicht jedoch durch Zuerkennung der einstweiligen Obsorge an den entführenden Elternteil. Zu dem vom EuGH betonten Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens (Erwägungsgrund 21 der VO) gehört es, dass das Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem ein Antrag hinsichtlich der elterlichen Verantwortung anhängig gemacht wird, seine Zuständigkeit anhand der Art 8 ff Brüssel IIa-VO prüft und dass aus der Entscheidung dieses Gerichts klar hervorgeht, ob es sich den in dieser Verordnung vorgesehenen unmittelbar anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften hat unterwerfen wollen oder nach diesen entschieden hat. Ehe sich das Gericht auf Art 20 Brüssel IIa-VO stützt, hat es daher zu prüfen, ob eine eigene Zuständigkeit nach den Art 8 ff besteht.</p> <p>Als Ausnahme von der durch die VO geschaffenen Zuständigkeitsregelung, legt der EuGH Art 20 Brüssel IIa-VO restriktiv aus: Dem EuGH zufolge, müssen sich nicht nur das Kind, sondern auch beide Elternteile im Gerichtsstaat „befinden“, weil die einstweilige Maßnahme auch „in Bezug“ auf diese Personen erlassen wird.</p> <p>Das Zuständigkeitssystem der Brüssel IIa-VO wird durch deren Art 20 jedoch nicht verdrängt. Es kann daher auch jenes Gericht, bei dem die Hauptsache nach den Art 8 ff Brüssel IIa-VO anhängig ist oder anhängig gemacht werden kann, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erlassen. Art 20 Brüssel IIa-VO erfasst hingegen nur Maßnahmen von Gerichten, die hinsichtlich der elterlichen Verantwortung nicht nach einem der erwähnten Zuständigkeitstatbestände zuständig sind.</p> <p>Die Annexzuständigkeit nach Art 12 Brüssel IIa-VO fordert neben weiteren Voraussetzungen die Anerkennung der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts durch die Träger der elterlichen Verantwortung. Diese hat „ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise“ zu erfolgen und liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn ein Elternteil bereits bei einem anderen Gericht einen Antrag gestellt hat.</p>	
--	--	--	---	--

				<p>In Österreich ergibt sich eine Eil- bzw Schutzzuständigkeit im Sinn des Art 20 Abs 1 Brüssel IIa-VO (mittelbar) aus Art 11 Abs 1 des am 1. 4. 2011 in Kraft getretenen Haager KSÜ, welches das nationale Recht insoweit verdrängt. Danach sind in dringenden Fällen die Behörden jedes Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Kind oder ihm gehörendes Vermögen befindet, zuständig, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die vorläufige Einräumung der Obsorge kommt grundsätzlich als einstweilige Maßnahme iSd Art 20 Brüssel IIa-VO in Betracht.</p> <p>Art 20 Abs 1 Brüssel IIa-VO begründet keine eigene Zuständigkeit, sondern ermöglicht die Inanspruchnahme von (Eil- bzw Schutz-)Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, auch wenn in der Hauptsache die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats ausschließlich zuständig sind.</p> <p>Zur Voraussetzung der Dringlichkeit vertritt der EuGH die Auffassung, dass sich dieser Begriff sowohl auf die Lage, in der sich das Kind befindet, als auch auf die praktische Unmöglichkeit bezieht, den die elterliche Verantwortung betreffenden Antrag vor dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist.</p> <p>Art 20 Brüssel IIa-VO kann nicht dahin ausgelegt werden, dass er dem Elternteil, der das Kind rechtswidrig verbracht hat oder es rechtswidrig zurückhält, als Mittel dafür diene, die durch sein rechtswidriges Handeln geschaffene tatsächliche Situation länger andauern zu lassen oder die Folgen dieses Handelns zu legitimieren.</p>	
OGH	13. 9. 2012	6 Ob 172/12f	EF-Z 2014, 4 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2012, 315 (<i>Fucik</i>)	Die Frage nach der Ausstellung einer Bescheinigung bezüglich des Vorliegens einer Obsorgeentscheidung gem Art 42 Brüssel IIa-VO ist nach der Rechtsprechung des EuGH einer Prüfung durch die österreichischen Gerichte entzogen.	42
OGH	20. 11. 2012	5 Ob 104/12y	Zak 2013/50, 36	Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art 5 KSÜ ist gleich auszulegen wie in den diesen Begriff enthaltenden Bestimmungen des MSÜ und der Brüssel IIa-VO, weil den Zielsetzungen der genannten internationalen Übereinkommen der Schutz der Person des Kindes (das Kindeswohl) und die räumliche Nähe der zur Entscheidung berufenen Stellen zugrunde liegen. Dazu kann auf bestehende Rechtsprechung zurückgegriffen werden.	8 Abs 1
LGZ	18. 12.	45 R	EFSIlg 135.974	Zentraler Anknüpfungspunkt im Zuständigkeitssystem der	8 Abs 1

Wien	2012	215/12v		Verordnung ist der (autonom auszulegende) gewöhnliche Aufenthalt (einer) der Parteien. Das wird dadurch gerechtfertigt, dass er den derzeitigen Lebensmittelpunkt (einer) der Parteien darstellt. Nach dem Borrás-Bericht ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in demselben Sinn zu verstehen, in dem der EuGH den ständigen Wohnsitz definiert hat. Demnach ist unter dem Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" jener Ort zu verstehen, den der Betroffene als ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Absicht gewählt hat, ihm Dauerhaftigkeit zu verleihen, wobei für die Feststellung des Wohnsitzes alle hierfür wesentlichen tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein werden.	
LG Feldkirch	18. 12. 2012	3 R 305/12v	EFSIlg 135.969	Die Brüssel IIa-VO geht dem KSÜ vor, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat hat.	Anwendungsbereich
OGH	19. 12. 2012	6 Ob 217/12y	iFamZ 2013/78, 107 (<i>Fucik</i>) = JBI 2013, 190	Der Zuständigkeitsbestimmung des Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO kommt gemäß Art 61 lit a Brüssel IIa-VO Vorrang vor dem Zuständigkeitssystem des KSÜ zu. Sie statuiert den Grundsatz der Fortdauer der internationalen Zuständigkeit, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben war. Der maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach Art 16 Brüssel IIa-VO. Hat das Kind während des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark begründet, ist das KSÜ anwendbar, weil nach Art 61 lit a Brüssel IIa-VO der Anwendungsvorrang entfallen wäre, denn Dänemark ist Vertragsstaat des KSÜ, aber nicht Mitgliedstaat im Sinn der Brüssel IIa-VO.	8 Abs 1, 61
OGH	20. 12. 2012	2 Ob 217/12v	EvBI 2013/86, 601 (<i>Garber</i>) = iFamZ 2013/81, 109 (<i>Fucik</i>) = ZfRV-LS 2013/33	Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Sinn des Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO ist autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Brüssel IIa-VO auszulegen. Nach der Entscheidung des EuGH vom 2. 4. 2009, C-523/07, ist dieser Begriff dahin auszulegen, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hiefür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter	3 lit b, 8 Abs 1

				Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen. Autonome Auslegung im Zusammenhang mit Art 3 lit b EuUVO.	
OGH	20. 3. 2013	6 Ob 39/13y	EF-Z 2013/189, 286 = iFamZ 2013/117, 165 (<i>Fucik</i>) = ZfRV-LS 2013/46	<p>Die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats haben die Rückführungsanordnung des Herkunftsmitgliedstaats ohne weitere inhaltliche Prüfung zu vollziehen. Sie können die Vollstreckung nicht deshalb verweigern, weil sie aufgrund einer seit Erlassung der Entscheidung eingetretenen Änderung der Umstände das Wohl des Kindes schwerwiegend gefährden könnte. Eine solche Änderung muss vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats geltend gemacht werden, bei dem auch ein etwaiger Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung seiner Entscheidung zu stellen ist.</p> <p>Bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen sind abweichende ausländische Tenorierungsgewohnheiten zu berücksichtigen; an ausländische Entscheidungen dürfen nicht dieselben Bestimmtheitsanforderungen gestellt werden wie an inländische.</p> <p>Nach herrschender Auffassung haben die Gerichte des Zweitstaats die Möglichkeit, die Richtigkeit der im Formular gemachten Angaben zu überprüfen. Demnach ist das Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat befugt, eine eigenständige Beurteilung sämtlicher Beweise vorzunehmen und somit gegebenenfalls nachzuprüfen, ob diese Beweise mit den Angaben in der Bescheinigung übereinstimmen.</p> <p>Das System der Art 40 ff Brüssel IIa-VO ist beschränkt auf Fälle des Art 11 Abs 8 Brüssel IIa-VO also den Fall der Kindesentführung, in der die Gerichte des Verbringungsstaats nach Art 13 HKÜ die Rückgabe verweigert haben, der frühere Aufenthaltsstaat aber die Rückgabe angeordnet hat. Ist aber evident, dass für eine Rückgabeentscheidung im Sinne des Art 11 Abs 8 Brüssel IIa-VO durch ein italienisches Gericht kein Raum bestand, liegt auch keine nach Art 40 Brüssel IIa-VO in Österreich ohne weitere Verfahren anzuerkennende Entscheidung vor.</p>	11 Abs 8, 39, 40 ff
OGH	22. 4. 2013	6Ob75/13t	EF-Z 2013/126, 188 = iFamZ 2013/120, 167 (<i>Fucik</i>) = Zak 2013/393,	Der Vollzug von Ausfolgungsbeschlüssen nach dem Übereinkommen hat nach § 19 AußStrG zu erfolgen. In diesem Vollstreckungsverfahren kann der Rückgabepflichtige	11 Abs 3, 47 Abs 1

			217	<p>unterlassene Einwendungen aus dem Titelverfahren nicht nachholen. Auch die Behauptung, das Kindeswohl sei gefährdet, kann selbst wenn der Rückgabepflichtige dies im Titelverfahren einzuwenden unterließ, nur auf Sachverhalte gestützt werden, die sich nach der Erlassung der Entscheidung im Titelverfahren ereigneten.</p> <p>Art 11 Abs 3 Brüssel Ila-VO ordnet ausdrücklich an, dass das Gericht, bei dem die Rückgabe eines Kindes beantragt wird, sich mit gebotener Eile mit dem Antrag zu befassen und dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts zu bedienen hat; Art 11 HKÜ verlangt ein Handeln der Behörden des Zufluchtsstaats mit der gebotenen Eile.</p> <p>Der OGH hegt keine Bedenken gegen die von den Vorinstanzen vertretene Auffassung und die von ihnen gewählte Vorgangsweise, Rückführungsanordnung und deren amtswegige Durchsetzung für den Fall ihrer Nichtbefolgung in einem Beschluss zu verbinden. Da Österreich nach internationalen Vorgaben gehalten ist, Rückführungsverfahren einschließlich der Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen mit gebotener Eile und unter Anwendung des zügigsten Verfahrens des nationalen Rechts durchzuführen, ist eine sofortige Anordnung der zwangsweisen Durchsetzung der Rückführungsentscheidung für den Fall eines Zuwiderhandelns jedenfalls dann zulässig, wenn der Entführer - wie hier die Mutter anlässlich ihrer Einvernahme vor dem Erstgericht - bereits im Rückführungs-(titel-)verfahren ausdrücklich erklärt, dass er im Fall einer „rechtskräftigen letztinstanzlichen Rückkehranordnung“ das Kind dennoch „nie freiwillig herausgeben“ werde.</p>	
LGZ Wien	30. 4. 2013	48 R 249/12s	EFSIlg 139.863	In Österreich gilt das Gericht mit Gerichtsanhängigkeit als angerufen.	16
OGH	8. 5. 2013	6 Ob 86/13k	EFSIlg 139.860 = iFamZ 2013/157, 205 (<i>Fucik</i>)	Nach § 110 Abs 1 AußStrG ist zwar eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung zur zwangsweisen Durchsetzung einer Rückführungsentscheidung nach dem HKÜ beziehungsweise nach Art 10, 11 Brüssel Ila-VO ausgeschlossen. Das Gericht hat aber nach Abs 2 angemessene Zwangsmittel nach § 79 Abs 2 AußStrG anzuordnen, wobei die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens auch von Amts wegen erfolgen kann.	10, 11

				Bei einer „Kindesentführung“ im Verhältnis zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen der Brüssel IIa-VO anzuwenden, deren Art 11 Abs 4 den in Art 13 Abs 1 lit b HKÜ vorgesehenen Grund der Verweigerung der Rückgabe wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Kindeswohls beschränkt. Eine Rückgabe kann nicht abgelehnt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Rückkehrstaat angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den Kontakt zu allen Sorge- und Umgangsberechtigten zu ermöglichen. Ob diese Maßnahmen ausreichen, haben die Gerichte des derzeitigen Aufenthaltsstaats zu beurteilen. Unter den Vorkehrungen nach Art 11 Abs 4 Brüssel IIa-VO sind Maßnahmen, mit denen die Rückgabe an zuvor zu erfüllende Bedingungen geknüpft beziehungsweise der Antragsteller zu bestimmten Handlungen verpflichtet wird, oder eine Kontaktaufnahme des Gerichts des Zufluchtsstaats mit den ausländischen Behörden zu verstehen, um die Rahmenbedingungen günstig zu beeinflussen. Die Vorbereitung der Rückführung durch Anbahnung eines Kontakts zwischen Antragsteller und entführtem Kind im Zufluchtsstaat gehört nicht dazu	
OGH	18. 6. 2013	4 Ob 70/13t	EFSIlg 139.868 = iFamZ 2013/201 (<i>Fucik</i>)	Der Rückgriff auf die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen nach Art 20 Abs 1 Brüssel IIa-VO ohne vorherige Prüfung der Zuständigkeit nach Art 8 Brüssel IIa-VO ist nicht zulässig. In einem Entführungsfall darf keine vorläufige Obsorgeregelung erfolgen.	8, 20 Abs 1
LGZ Wien	14. 8. 2013	42 R 246/13g	EFSIlg 139.867	Erklärt sich das erstangerufene Gericht formell rechtskräftig für unzuständig, so endet die Sperrwirkung nach Art 19 Abs 2 Brüssel IIa-VO. Das zweitangerufene Gericht hat von Amts wegen sein Verfahren fortzusetzen.	19 Abs 2
OGH	28. 8. 2013	6 Ob 134/13v	EvBI 2014/23 = iFamZ 2013/202, 259 (<i>Fucik</i>) = Zak 2013/609, 335	Bei einer „Kindesentführung“ im Verhältnis zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen der Brüssel IIa-VO anzuwenden, deren Art 11 Abs 4 den in Art 13 Abs 1 lit b HKÜ vorgesehenen Grund der Verweigerung der Rückgabe wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Kindeswohls beschränkt. Eine Rückgabe kann nicht abgelehnt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im Rückkehrstaat angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um den	10, 11 Abs 4

				<p>Schutz des Kindes zu gewährleisten und ihm dabei insbesondere den Kontakt zu allen Sorge- und Umgangsberechtigten zu ermöglichen. Ob diese Maßnahmen ausreichen, haben die Gerichte des derzeitigen Aufenthaltsstaats zu beurteilen.</p> <p>Beabsichtigt daher das Gericht des Zufluchtsstaats, den Rückführungsantrag abzuweisen oder eine Rückführungsanordnung nicht durchzusetzen, weil es eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des Art 13 lit b HKÜ befürchtet, muss es vorher sichergehen, dass keine geeigneten Vorkehrungen getroffen werden können. Dabei haben die Gerichte von Amts wegen vorzugehen.</p>	
LGZ Wien	15. 10. 2013	44 R 445/13m	EFSIlg 139.855	<p>Die Zuständigkeitsprüfung hat von Amts wegen und – ohne ohne an die Angaben des Antragstellers gebunden zu sein – umfassend zu erfolgen; maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung.</p>	9
OGH	16. 10. 2013	7 Ob 168/13a	EF-Z 2014/95 =iFamZ 2014/72 = Zak 2014/126	<p>Eine ausländische Kontaktrechtsentscheidung, die während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts des Kindes ergangen und gemäß Art 41 Abs 1 Brüssel IIa-VO anzuerkennen ist, darf nicht vollstreckt werden, wenn sie aufgrund der mittlerweile eingetretenen Entfremdung vom kontaktberechtigten Elternteil nicht mehr dem Kindeswohl entspricht.</p>	8 Abs 1 41 Abs 1
LGZ Wien	18. 10. 2013	45 R 432/13q	EFSIlg 139.862	<p>Annexzuständigkeit nach Art 12 Brüssel IIa-VO fordert neben weiteren Voraussetzungen Anerkennung der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts durch Träger der elterlichen Verantwortung; diese hat "ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise" zu erfolgen und liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn ein Elternteil bereits bei einem anderen Gericht einen Antrag gestellt hat.</p>	12
LG Feldkirch	28. 11. 2013	3 R 255/13t	EFSIlg 139.849	<p>Die Zuständigkeitsregeln der Brüssel IIa-VO setzen keinen kompetenzrechtlichen Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat, sondern lediglich einen Auslandsbezug des zu beurteilenden Sachverhalts voraus.</p>	3 ff
LGZ Wien	18. 12. 2013	42 R 255/13t	EFSIlg 139.864	<p>Ein in einem Mitgliedstaat anhängiges Eheverfahren iSd Art 1 Abs 1 lit a Brüssel IIa-VO blockiert aufgrund Art 19 Brüssel IIa-VO jedes später anhängig gemachte Eheverfahren.</p>	19
OGH	19. 2. 2014	3 Ob 252/13z	EF-Z 2014/144 = Zak 2014/273, 152 =	<p>Nach dem klaren Wortlaut von Art 5 Abs 2 KSÜ sind vorbehaltlich des Art 7 (widerrechtliches Verbringen oder</p>	8

			ZFRV-LS 2014/31	Zurückhalten des Kindes) bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Daraus wird abgeleitet, dass bei einer Aufenthaltsverlegung in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat des KSÜ ist, Art 5 Abs 2 KSÜ nicht anwendbar ist.	
OGH	30. 7. 2014	6 Ob 113/14g	EF-Z 2014/173, 284 (Nademleinsky) = iFamZ 2014/198, 275 (Fucik)	Art 11 Abs 6 bis 8 Brüssel IIa-VO sehen ein spezielles Verfahren für den Fall vor, dass die Gerichte im Zufluchtsstaat den Antrag auf Rückgabe des Kindes ablehnen. In diesem Fall hat das Gericht im Zufluchtsstaat das zuständige Gericht im Herkunftsstaat zu verständigen und ihm innerhalb eines Monats alle Unterlagen zuzusenden. Dieses hat sodann alle beteiligten Personen, also insbesondere die Eltern, von der Ablehnung des Rückgabeantrags zu unterrichten und sie einzuladen, binnen einer Frist von drei Monaten beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats ein Sorgerechtsverfahren einzuleiten, falls es nicht ohnehin bereits mit einer derartigen Angelegenheit befasst ist. Sodann wird im Herkunftsland das Sorgerechtsverfahren durchgeführt. Die daraufhin ergehende Entscheidung ist nach Art 11 Abs 8 Brüssel IIa-VO, auch wenn sie die Herausgabe des Kindes anordnet, entsprechend den Vorschriften der Art 40 ff Brüssel IIa-VO vollstreckbar, und zwar ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (Art 42 Brüssel IIa-VO). Damit kommt der späteren Entscheidung des Herkunftsstaats der Vorrang zu. Durch Art 11 Abs 8 Brüssel IIa-VO werden nur solche Entscheidungen privilegiert, die später als die Entscheidung im Herausgabeverfahren nach dem HKÜ erlassen wurden.	11 Abs 6-8, 42 Abs 1
OGH	28. 8. 2014	6 Ob 126/14v	EF-Z 2016/30, 76 (Nademleinsky) = iFamZ 2014/242, 320	Nach Art 8 Abs 2 Brüssel IIa-VO geht der Regelung des Abs 1 unter anderem Art 10 Brüssel IIa-VO vor. Nach dieser Bestimmung bleiben bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes die Gerichte des Ursprungsstaats grundsätzlich weiterhin für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, international zuständig. Nach Art 10 Brüssel IIa-VO endet die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats nämlich jedenfalls, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat.	8, 10

OGH	28. 8. 2014	6 Ob 116/14y	EF-Z 2016/30, 76 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2014/244, 321	Für die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinn der einschlägigen Bestimmungen kommt es nicht auf die Absicht an, dauernd an einem Ort verbleiben zu wollen, sondern darauf, ob jemand tatsächlich einen Ort zum Mittelpunkt seines Lebens, seiner wirtschaftlichen Existenz und seiner sozialen Beziehung macht.	8 Abs 1
OGH	19. 11. 2014	3 Ob 195/14v	EF-Z 2016/30, 76 (<i>Nademleinsky</i>) = EvBl 2015/74, 511 = iFamZ 2015/80, 87 = Zak 2015/159, 94	Der Nichtanerkennungsgrund nach Art 23 Brüssel IIa-VO liegt auch dann vor, wenn vor der ausländischen Obsorgeentscheidung das 12-jährige verständnisfähige Kind nicht gehört wurde. Das Anhörungsrecht des Kindes hat die Bedeutung eines wesentlichen verfahrensrechtlichen Grundsatzes.	23
OGH	26. 2. 2015	8 Ob 14/15i	EF-Z 2015/170, 285 (<i>Nademleinsky</i>) = EvBl 2015/124, 881 = iFamZ 2015/120, 147 = SZ 2015/14 = Zak 2015/381, 212	Eine bloß vorübergehende Verlegung des Aufenthalts des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat spricht, auch wenn dies rechtmäßig erfolgte, gegen die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts. Ist die Grundlage der Verlegung des Aufenthalts eine nur vorläufige gerichtliche Entscheidung, so kann im Allgemeinen noch nicht von einem neuen gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden.	8
OGH	24. 6. 2015	9 Ob 14/15x	EF-Z 2016/25, 54 (<i>Nademleinsky</i>) = EvBl 2016/8, 69 (<i>Pesendorfer</i>) = FamRZ 2016, 543/317 (<i>Mankowski</i>) = iFamZ 2015/199, 256 (<i>Fucik</i>) = SZ 2015/62 = Zak 2015/525, 294	Wird vom Gericht im Zweitstaat ein mit dem Antrag bzw dem Übertragungsbeschluss übereinstimmender Übernahmebeschluss gefasst, geht damit die internationale Zuständigkeit hinsichtlich des anhängigen Verfahrens bzw hinsichtlich des von der Übertragung betroffenen Verfahrensteils auf das Gericht im Zweitstaat über. Der Beschluss im Zweitstaat hat konstitutiven Charakter für die Übernahme und deren Umfang, während der anschließend vom Gericht im Erststaat zu fassende Beschluss über seine Unzuständigkeit nur mehr deklarativen Charakter hat.	15
OGH	27. 4. 2016	3 Ob 56/16f	EF-Z 2016/136, 278 (<i>Nademleinsky</i>) = JBl 2016, 543 = Zak 2016/315, 173	Das österreichische Gericht, bei dem ein Sorgerechtsverfahren anhängig ist, ist auch für ein nach dem Wegzug des Kindes nach Deutschland eingeleitetes Kontaktrechtsverfahren zuständig. Einer Antragstellung des Vaters bezüglich des Kontaktrechts in Deutschland stünde Rechtshängigkeit in Bezug auf das vor dem Wohnsitzwechsel eingeleitete inländische Obsorgeverfahren entgegen.	2 Nr 7, 8 Abs 1, 16 Abs 1, 19
OGH	21. 6. 2016	1 Ob 45/16y	EF-Z 2016/116, 254 = iFamZ 2016/135, 213	Die Änderung der Obsorgeverhältnisse darf nur als äußerste Notmaßnahme unter Anlegung eines strengen Maßstabs angeordnet werden und bedarf besonders wichtiger Gründe, die im Interesse des Kindes eine so einschneidende	8

				Maßnahme dringend geboten erscheinen lassen, weil andernfalls das Wohl des pflegebefohlenen Kindes gefährdet wäre. Selbst wenn die Eltern mit der Betreuung eines Säuglings möglicherweise überfordert gewesen sein sollten, muss dies nicht notwendigerweise gleichermaßen für ein Kind im angehenden Kindergartenalter gelten.	
OGH	17. 8. 2016	8 Ob 80/16x	ecolex 2016/428, 978 = EF-Z 2016/163, 330 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2016/200, 331 = Zak 2016/601, 319 = ZfRV-LS 2016/49	Die Anerkennung und Vollstreckung eines Unterhaltstitels eines indischen Gerichts in Österreich scheidet aus, weil es an der formellen Gegenseitigkeit iSd § 79 Abs 2 EO mangelt.	19, 27
OGH	25. 8. 2016	5 Ob 80/16z	EF-Z 2017/23, 44 (<i>Nademleinsky</i>)	Reisen und auch längere geschäftliche Aufenthalte an anderen Orten vermögen den einmal begründeten Wohnsitz nicht zu beenden. Wesentlich ist vielmehr selbst bei kurzer Dauer des Aufenthaltes, ob Umstände vorliegen, die dauernde Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.	15
OGH	30. 8. 2016	4 Ob 150/16m	EF-Z 2017/7, 22 (<i>Lukits</i>) = EvBI 2017/29, 219 (<i>Stumvoll</i>) = iFamZ 2016/237, 377 (<i>Fucik</i>) = JBI 2017, 99 = Zak 2016/665, 353	Nationale Maßnahmen, die das Wohl des Kindes primär berücksichtigen, sind nach Art 8 Abs 2 MRK gerechtfertigt. Allerdings kann die Trennung der Kinder von den Eltern nur als letzter Schritt in einem genau geregelten Verfahren mit entsprechender Begründung gerechtfertigt werden. Der Jugendwohlfahrtsträger soll vom Gericht daher auch nur subsidiär mit der Obsorge betraut werden.	8
OGH	18. 10. 2016	3 Ob 156/16m	EvBI-LS 2017/10 = Zak 2017/81, 51	Außerhalb des Anwendungsbereiches eigenständiger Regeln der internationalen Rechtshängigkeit (zB Art 19 Brüssel IIa-VO) sind im inländischen Zivilprozess die Regeln über die Rechtshängigkeit (Streitanhängigkeit) im Hinblick auf das ausländische Verfahren dann anzuwenden, wenn das zu erwartende ausländische Urteil im Inland anerkennungsfähig wäre. Ein anhängiges ausländisches Verfahren stellt daher nur dann ein Prozesshindernis dar, wenn die ausländische Entscheidung in Österreich anerkannt und vollstreckt werden kann.	19
OGH	29. 11. 2016	6 Ob 170/16t	EF-Z 2017/33, 78 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2017/35, 61 (<i>Fucik</i>) = Zak 2017/75,	Lag zum Zeitpunkt der Einleitung des Obsorgeverfahrens ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vor, dann bleibt das angerufene Gericht auch dann zuständig, wenn das Kind während des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins	8, 10

			50	Ausland verlegt.	
OGH	26. 4. 2017	1 Ob 21/17w	EF-Z 2017/127, 233 (<i>Garber</i>) = EvBl 2017/137, 962 (<i>Brenn</i>) = iFamZ 2017/103, 219 (<i>Fucik</i>) = JBl 2017, 748 = Zak 2017/299, 173	<p>Beim Versagungsgrund des § 97 Abs 2 Z 2 AußStrG handelt es sich um eine besondere Ausprägung des verfahrensrechtlichen ordre public. Es geht um die Wahrung des rechtlichen Gehörs, also um Entscheidungen, die in einem Verfahren ohne Beteiligung des Gegners ergangen sind. Anders als Art 15 Abs 1 lit b Brüssel II-VO bzw nunmehr Art 22 lit b Brüssel IIa-VO stellt § 97 Abs 2 Z 2 AußStrG seinem Wortlaut nach aber nicht auf die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes oder eines gleichwertigen Schriftstücks ab, sondern knüpft die Versagung ganz allgemein daran, dass das rechtliche Gehör eines der Ehegatten nicht gewahrt wurde. Liegt ein Zustellmangel vor, kann das rechtliche Gehör der Partei auch durch tatsächliches Zukommen des maßgeblichen Schriftstücks gewahrt sein, sofern sichergestellt ist, dass sie zumindest die Möglichkeit gehabt hatte, ihre Rechte im Verfahren vor dem Gericht des Erststaats effektiv wahrzunehmen.</p> <p>Da die Brüssel IIa-VO nur im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten gilt, kommt im Verfahren über die Anerkennung einer in einem Drittstaat ergangenen Entscheidung deren unmittelbare Anwendung auch bei der Prüfung, ob der Versagungsgrund nach § 97 Abs 2 Z 4 AußStrG vorliegt, nicht in Betracht.</p> <p>Die Brüssel IIa-VO gilt nur zwischen Mitgliedstaaten, sodass die Anerkennung von Entscheidungen, die in einem Drittstaat ergangen sind, nicht unter das Unionsrecht fällt.</p>	allgemein, 6, 22 lit b
OGH	7. 7. 2017	6 Ob 110/17w	iFamZ 2017/194, 352 (<i>Fucik</i>) = EvBl 2018/22, 163 (<i>Fucik</i>)	Eine Sorgerechtsentscheidung im Ursprungsstaat, die die Rückführung nicht ausdrücklich anordnet, muss nicht zum Übergang der internationalen Zuständigkeit an den Aufenthaltsstaat führen.	10, 11 Abs 7-8
OGH	7. 7. 2017	6 Ob 103/17s	EvBl 2018/22, 163 (<i>Fucik</i>) = iFamZ 2017/195, 352 = Zak 2017/599, 352 = ZfRV- LS 2017/49	Nach Art 11 Abs 4 Brüssel IIa-VO kann ein Gericht (im Fluchtstaat) die Rückgabe eines Kindes aufgrund Art 13 Abs 1 lit b HKÜ nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurde, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr (in den Ursprungsstaat) zu gewährleisten. Diese Bestimmung ist primär auf Fälle	11 Abs 4

				<p>zugeschnitten, in denen die Kindeswohlgefährdung unmittelbar Folge der Rückführung des Kindes ist, etwa weil dem antragstellenden Elternteil zwischenzeitig im Ursprungsstaat die alleinige Obsorge für das Kind zuerkannt wurde und dieser Elternteil bspw gewalttätig ist. Dieses Beispiel lässt sich auch auf Fälle erheblicher geistiger Beeinträchtigung des antragstellenden Elternteils, mit denen eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist, übertragen. Dass nach stRsp des OGH das HKÜ nicht die Rückgabe des entführten Kindes an den anderen Elternteil verlangt, sondern bloß dessen Rückkehr in das Staatsgebiet des Herkunftsstaats ändern daran nichts.</p>	
--	--	--	--	--	--